Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 40

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brienne: Hauptquartier Brienne-la-Ville. Ebendaselbst die 3. Kürassierbrigade (General Graf Duhesme), und die reitende Artillerie; die 5. Dragonerbrigade (General Rothwiller) in Morvilliers, Chaumesnil, Petit-Mesnil, la Rothière; und die 2. Chasseursbrigade (General Rapp) in Dienville.

(Fortsetzung folgt.)

Anleitung zur Photographie für Anfänger, von G. Pizzighelli, k. und k. Hauptmann der Geniewaffe. 3. Auflage. Halle a. S. 1890, Wilhelm Knapp. Preis Fr. 4. —.

Der Herr Verfasser hat sich in vorliegender Schrift die Aufgabe gestellt, eine Anleitung zu schreiben, welche dem Liebhaber-Photographen dasjenige zeigt, was er unbedingt braucht, und welche ihm auf Reisen bei den Aufnahmen und zu Hause beim Entwickeln den Rathgeber ersetzt.

Schon der Umstand, dass das in bequemem Taschenformat gehaltene Buch in kaum 5 Jahren die 3. Auflage erhalten hat, spricht für seinen Werth.

Das I. Kapitel behandelt die photographischen Aufnahmsapparate; das II. Kapitel die praktische Durchführung der photographischen Aufnahme; das III. Kapitel den Negativprozess und das IV. Kapitel den Positivprozess.

Das Buch ist leicht verständlich und interessant geschrieben. Dem Text sind 101 sehr deutliche Abbildungen beigefügt, aus welchen dem Leser die Handhabung der Apparate leicht klar werden muss.

Desgleichen sind der Negativ- und Positivprozess, die Anwendung der verschiedenen Methoden und Substanzen, die dabei vorkommenden Fehler wie auch die Mittel zur Abhülfe praktisch beschrieben.

Eine werthvolle Beigabe ist die Angabe von Bezugsquellen und Preis der verschiedenen Apparate und Utensilien, sowie die Anweisung zur Anschaffung einer praktischen photographischen Einrichtung.

Die Photographie findet in Offizierskreisen immer mehr Anhänger und dies nicht nur als Zeitvertreib in den Mussestunden, sondern wegen ihres praktischen Werthes für Landesrekognoszirung etc.

Wir empfehlen die Anleitung von Herrn Hauptmann Pizzighelli jedem Kameraden, der Zeit und Lust hat, die Photographie zu erlernen, und sind der Ansicht, dass auch der Vorgeschrittenere manchen guten Rath darin finden wird. J.

Eidgenossenschaft.

— **(Zum Waffenchef der Kavallerie)** wird Herr Oberst Wille, Ulrich, von La Sagne, in Zürich, bisheriger Oberinstruktor der Kavallerie, gewählt. Angesichts der bevorstehenden Revision der Militärorganisation wird die Stelle eines Oberinstruktors der Kavallerie einstweilen nicht besetzt, sondern die Oberleitung der Instruktion Hrn. Oberst Wille übertragen.

— **(Eine Feldgendarmerie-Abtheilung bei dem diesjährigen Truppenzusammenzug)** ist zur Verwendung gekommen. Wiederholt ist in diesen Blättern auf die Nothwendigkeit der Feldgendarmerie aufmerksam gemacht worden. Sie ist eine Bedingung für Handhabung der Ordnung in ernster Gelegenheit; sie muss aber, wie alle militärischen Einrichtungen, im Frieden geschaffen werden. Dies ist bei uns bis jetzt versäumt worden. Wir hoffen aber, dass der Nutzen, welchen die Feldgendarmerie bei den bescheidenen Verhältnissen einer Friedensübung gewährt habe, dazu beitragen werde, den Vortheil, welchen ein solches Korps im Heeresverband gewährt, erkennen zu lassen. Aus diesem Grunde lassen wir hier einige Angaben über die Einrichtung und den Zweck der Verwendung der Feldgendarmerie bei dem Truppenzusammenzug folgen.

Nach dem ursprünglichen Plane sollte für jede Division ein Korps von je 40 Mann geschaffen werden und zwar so, dass der Kanton Zürich die Mannschaft für das Korps der VI. und die Kantone St. Gallen und Thurgau diejenige für die VII. Division stelle. In letzter Stunde aber sagten die Behörden von St. Gallen und Thurgau ab, wohl weil die betreffenden kantonalen Korps selbst nicht sehr stark sind, und es trat nur das 40 Mann starke Feldgendarmeriekorps der VI. Division, bestehend aus 40 Mann zürcherischen Landjägern, unter Polizeihauptmann Fischer in Thätigkeit.

Eine vom eidgenössischen Militärdepartement genehmigte Instruktion regelte die Dienstleistungen dieser Feldgendarmerie-Abtheilung. Nach derselben fielen der Feldgendarmerie folgende Aufgaben zu: 1) Allgemeiner Polizeidienst, 2) Sicherheitsdienst, 3) Sitten- und Fremdenpolizei, 4) Wirthschaftspolizei, 5) Rapportwesen.

Der „Bund" in Nr. 239 brachte nähere Angaben über diese Dienstzweige, welche wir hier folgen lassen:

Unter den allgemeinen Polizeidienst rubriziren sich die speziellen Aufgaben der Polizeisoldaten im Dienste der Kriminalpolizei: Die Nachforschung nach Vergehen und Verbrechen, Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und die Verzeigung an die zustehenden Behörden; die allgemeine Fahndung; der Transport der Arrestanten und Gefangenen; der Dienst beim Auditor, resp. die Ausführung der von der Militärjustiz ausgehenden Aufträge.

Im Sicherheitsdienst fallen der Feldgendarmerie folgende Spezialaufgaben zu: Die Untersuchung der Unterkunftslokale in sanitärer Hinsicht und in Bezug auf die Vorschriften der Feuerpolizei; die Sicherung des Eigenthums durch Absuchen der Kantonnemente, Lagerstätten, Bivouakplätze etc. und soweit möglich des Manöverfeldes nach verloren gegangenen Gegenständen und deren Ablieferung an die zustehenden Truppenkommandos-Abtheilungschefs oder in das Zentraldepot, gemäss zu erlassendem Spezialbefehl; die Verhinderung von Zirkulationsstörungen auf den von den Truppen zu benützenden Strassen und Kolonnenwegen durch private Personen und Fuhrwerke, das Fernhalten des Publikums auf dem Manöverterrain, sofern durch das letztere die Truppenbewegungen gehindert oder beeinträchtigt werden, oder es für die eigene Sicherheit des Publikums angezeigt erscheint; die Abhaltung und Wegweisung des Publikums gemäss den ergangenen Befehlen aus den Unterkunftslokalen in den Kantonnementen, Koch-, Lager-, Bivouak- und Parkplätzen, Vorrathsmagazinen als eventuell nöthige Soutiens für die hiefür bestellten Militärwachen; die Untersuchung der vom Militär zu

benutzenden Brunnen und laufenden Wasser auf allfällige Gesundheitsschädlichkeit, soweit dies durch die zustehenden Militärpersonen oder Zivilbehörden nicht bereits geschehen ist. Ueberwachung bezw. Anordnung der nothwendigen Vorkehren zur Verhütung der Wasserverunreinigung; allgemeiner Sicherheitsdienst in den Quartieren, auf Strassen und öffentlichen Plätzen während den Ruhepausen und Nachts bis zum „Lichterlöschen" nach den für das Zivilverhältniss bestehenden Vorschriften.

Unter Sitten- und Fremdenpolizei hat die Feldgendarmerie die Aufgabe der Kontrole und Wegweisung, eventuell Abführung der den Truppen folgenden polizeinotorischen Dirnen, Bettlern, Vaganten und der für die allgemeine Sicherheit als gefährlich bekannten oder verdächtig erscheinenden Personen; Ueberwachung derjenigen Individuen, welche den Truppen nachziehen unter dem Vorwande der Zivildienstleistung oder der Angabe, Bedientenstellung zu suchen oder bereits zu haben. Kontrole der Hausirer etc.

Bezüglich der Wirthschaftspolizei sind mit aller Wachsamkeit und Strenge die Vorschriften der kantonalen Gesetze betreffend den Betrieb von Wirthschaften, den Verkauf von alkoholischen Getränken und die Fleischschau etc. in Anwendung zu bringen. Die fahrenden Wirthschaften, Marketentner, sind einer strengen Kontrole zu unterwerfen, sowohl in Bezug auf den Besitz des kantonalen Patentes, als auf die Erfüllung der von der Kriegsverwaltung erlassenen Vorschriften formeller und materieller Natur. Getränke und Esswaaren sind nicht nur auf Qualität, sondern auch Preiswürdigkeit zu prüfen. Eine im Interesse der Soldaten sehr vernünftige und zeitgemässe Aufgabe, die allein schon die Einführung des Feldgendarmeriekorps in unsern Armeedienst rechtfertigt. Die Polizeimannschaft hat ferner dafür zu sorgen, dass sich diese fahrenden Wirthschaften nach Bedürfniss richtig auf die einzelnen Truppenabtheilungen vertheilen und die Wegsamkeit so wenig als möglich behindern.

Ueber das Rapportwesen besagt die Instruktion folgendes: Von den Polizeimannschaften, welche den Kantonnementen zugetheilt sind, hat der mit dem Rapportwesen betraute Polizeisoldat, Patrouillenführer oder Unteroffizier dem jeweiligen höchstkommandirenden oder einem hiefür speziell beorderten Offizier sich vorzustellen und dessen Befehle entgegenzunehmen. Diesem hat er jeden Morgen vor dem Ausrücken der Truppen über alle Vorfälle von polizeilichem Interesse Meldung zu machen. Täglich wird ein schriftlicher Rapport an das Polizeikommando, beziehungsweise den Korpschef erstattet. Von den an den Auditoren abgehenden schriftlichen Denunziationen sind gleich wie von denjenigen an die Statthalterämter, resp. zivilen Untersuchungsbehörden sofort Duplikate an das Polizeikommando einzusenden. Gewöhnliche polizeiliche Verzeigungen an die zivilen Administrativbehörden sollen im Tagesrapport unter den Meldungen in gewohnter Weise aufgeführt werden. Mit dem Beginn der Brigadeübungen wird die ganze für den Feld-Gendarmeriedienst disponible Polizeimannschaft bei jeder Division unter einheitliches Kommando gestellt. Dieselbe hat sich täglich unmittelbar nach der Gefechtskritik und auf dem Platz, wo dieselbe stattgefunden hat, zum Rapport zu besammeln, um einerseits dem Feldgendarmeriekorps-Kommandanten die nöthigen Meldungen zu machen, anderseits von ihm an Hand der Divisionsbefehle und Dislokationen weitere Dienstbefehle in Empfang zu nehmen.

Zum Schluss sind noch folgende allgemeine Bestimmungen aufgestellt: Ueber die aufgefundenen Gegenstände, welche bis zum Schluss der Divisionsübungen nicht haben zurückgegeben werden können, wird ein genaues Verzeichniss erstellt und dasselbe gedruckt sämmtlichen Truppen- und Abtheilungskommandanten bis zu den Kompagniechefs hinunter mitgetheilt. Diese Gegenstände selbst werden alsdann den zustehenden Kantonskriegskommissariaten, zur spätern Distribution behändigt. Die Feldgendarmerie, respektive deren Chef, ist direkte dem Befehle des Divisionärs, beziehungsweise einem von demselben zu bezeichnenden Organ unterstellt. Die Feldgendarmerie ist neutral und wird deshalb mit der weissen Armbinde ausgerüstet.

Die Gemeinden, in welchen Truppen untergebracht werden, haben den benöthigten Feldgendarmen unentgeltlich Quartier zu verabfolgen.

Aus den vorstehenden, vom eidgenössischen Militärdepartement unterm 20. August festgesetzten Bestimmungen lässt sich ersehen, dass die Aufgabe der Feldgendarmerie beim gegenwärtigen Truppenzusammenzug wahrlich keine geringe ist, und dass auch vom Publikum erwartet werden darf, dass es den Anordnungen dieser Truppenabtheilung im Interesse des Dienstes selbst nicht entgegentritt, sondern im Gegentheil dem Korps die Ausführung der ertheilten Weisung erleichtert.

— **(Ueber Truppenzusammenzüge.)** In der „National-Ztg." wird der zweckmässige Vorschlag gemacht, um die künftigen Truppenzusammenzüge und grossen Manöver noch „kriegsmässiger" zu gestalten, die mitwirkende Landwehr ohne Vorwissen der Divisionskommandanten erst während des Manövers je nach der Gefechtslage eingreifen zu lassen. Die Befehle der Uebungsleitung sollten nicht so kommandomässig lauten, sondern in einem viel allgemeineren Rahmen gehalten und der Initiative der Divisionskommandanten ein viel grösserer Spielraum gelassen werden.

— **(Ueber den Mangel an Offizieren bei der Landwehr)** schreibt der „Landbote." Die kantonalen Offiziersetats weisen, wie wir zu wiederholten Malen Gelegenheit hatten hervorzuheben, bei der Landwehr bedenkliche Lücken auf. Dass diese Lücken bei Truppenübungen der Landwehr meist noch grösser sind als in den Etats, ist genugsam bekannt; das konnte man auch bei den Landwehrregimentern 3 und 29 bei dem Truppenzusammenzug wieder beobachten. Viele Offiziersstellen waren mit Auszügeroffizieren besetzt, die sich freiwillig zum Dienst stellten, aber im Ernstfall eben beim Auszug auch nicht entbehrlich wären. Auf die Kompletirung der Landwehrkadres sollte unbedingt mehr Gewicht gelegt werden. Nur wenn die Landwehrtruppe ein vollständiges Kadre besitzt, wird sie im Ernstfall ihre hohe Aufgabe erfüllen können. Oft werden Offiziere, die beim Auszug unbrauchbar sind, in die Landwehr gesteckt; das sollte nicht sein. Die Familienväter der Landwehr sind ein zu kostbares Menschenmaterial, um es unfähigen Offizieren anzuvertrauen.

Das einfachste Mittel, dem Mangel an Landwehroffizieren abzuhelfen, ist in diesem Fachblatte und in der Tagespresse schon oft hervorgehoben worden: „Man berufe tüchtige Unteroffiziere, welche schon viel Dienst geleistet haben, in eine abgekürzte Offiziersbildungsschule." Diese würde sich leicht mit der Korporalsschule verbinden lassen. Die Unteroffiziere könnten hier sehr guten Dienst leisten und nebstbei einigen Unterricht in den militärisch-wissenschaftlichen Fächern (Organisation, Taktik, Kartenlesen, Pionnierdienst u. s. w.) erhalten. Die früher zum Zweck der Ergänzung des Offizierskadres der Landwehr eingeführten anormalen Offiziersbildungsschulen haben gute Früchte getragen und der Land-

wehr manchen brauchbaren Offizier gegeben. Warum hat man dieselben abgeschafft?

Das jetzt übliche System, bei welchem Besuch einer ganzen Offiziersbildungsschule verlangt wird, hat sich nicht bewährt. Die älteren Unteroffiziere sind meist durch ihre bürgerlichen Berufsgeschäfte so gebunden, dass sie keine langen Kurse besuchen können; sie setzen sich auch nicht gern mit ganz jungen Leuten, die sie vielleicht als Rekruten instruirt haben, auf die Schulbank. Endlich hat praktische Befähigung ebenso viel Werth als theoretisches Wissen. In den Offiziersbildungsschulen gibt meist das letztere den Ausschlag. Endlich sind schon vielfach für die Landwehr bestimmte Offiziere (wenn sie eine ganze Offiziersbildungsschule besucht hatten), wieder in den Auszug eingetheilt worden. Auf diese Weise werden die seit Jahren bestehenden Lücken im Offizierskadre der Landwehr nicht ausgefüllt! So wird es bleiben, bis man auf den früher eingeschlagenen Weg zurückkehrt. Allerdings ist wünschenswerth, die Landwehroffiziersbildungsschulen nicht mit Rekrutenkursen, sondern mit der Unteroffiziersschiessschule (wo sie nützliche Dienste leisten können) zu verbinden.

— **(Schweiz. Uniformen-Fabrik.)** (Mitgetheilt). Die am 24. Oktober nächsthin im Hôtel „Storchen" in Bern zusammentretende Generalversammlung der Genossenschafter der „Schweiz. Uniform-Fabrik" wird sich u. a. damit befassen, den Jahresbericht und die Rechnung abzunehmen, über die Vertheilung des Reingewinns und allfällige Errichtung von Zweigniederlassungen Beschluss zu fassen. Mit Bezug auf die Vertheilung des Reingewinnes werde der Verwaltungsrath beantragen, nach Speisung des Reservefonds mit rund 25 % den Genossenschaftern eine Dividende von 5 % auszubezahlen und dem Winkelriedfonds 500 Franken zuzuwenden. Des fernern werde er sich für die Errichtung einer ersten Zweigniederlassung in Zürich aussprechen.

— **(In der eidg. Munitionsfabrik)** wird seit einigen Tagen mit erhöhter Energie gearbeitet. Es wurden bei 200 Arbeiter neu eingestellt und es wird nun die Fabrikation in zwei Schichten ununterbrochen fortgesetzt. Es handelt sich darum, die Munitionsvorräthe für das Vetterligewehr so zu ergänzen, dass sie unter allen Umständen für die bisherige Bewaffnung der gesammten Infanterie ausreichen. Das „Bern. Tagbl." weiss ferner zu berichten, der Bundesrath habe in der Ueberzeugung, dass eine Reserve von 300 Patronen pro Mann unzulänglich sei, die Munitionswerkstätte in Thun mit einer Vermehrung der Vorräthe, auch für die Artillerie, beauftragt. — Militärdepartement, Geniebureau und Spezialisten sollen sich dahin geeinigt haben, vom System permanenter Befestigungen zu demjenigen provisorischer überzugehen.

Tessin. (Das alte Gendarmeriekorps) wird am 31. Dez. dieses Jahres aufgelöst werden. Als Kommandant des neu zu errichtenden wird in die Dienste des Kantons treten Lieutenant Reichlin aus Schwyz.

Ausland.

Deutschland. Ueber das bei den letzten grossen Feldmanövern beinahe ausschliesslich zur Anwendung gebrachte rauchschwache Pulver wird den „M. N. N." geschrieben: Selbst bei dem intensivsten Infanterie-Schnellfeuer war es bei trockener Luft nicht möglich, über 400 m den Rauch mit freiem Auge zu erkennen. War dazu noch die feuernde Abtheilung recht gut gedeckt und wurde sie nicht durch das Glitzern der Helme u. s. w. verrathen, so war sie nur mit Mühe mit dem unbewaffneten Auge aufzufinden; auf grössere Entfernung war dies nur mittelst eines guten Feldstechers möglich und die Schallrichtung gewährte hierbei zunächst den einzigen Anhalt. Auf ganz nahe Entfernung stellt sich der in sehr geringer Menge entwickelnde Rauch als eine ringförmige, hellbläuliche und durchsichtige Wolke dar, welche sich ausserordentlich rasch verflüchtigt und in keiner Weise das Ziel und die Uebersicht hindert, auch dann nicht, wenn sie z. B. bei sehr feuchter schwerer Luft etwas dichter wird und sich dann etwas länger vor den Schützen lagert.

Etwas weniger günstig liegen die Verhältnisse bei einem anhaltenden Artilleriefeuer, besonders bei rascher Feuerart, langen Linien und feuchter Luft; doch werden auch hier niemals das Zielen und der Ueberblick behindert oder gar unmöglich gemacht. Da es nunmehr Grundsatz ist, die Geschütze so gedeckt wie nur möglich aufzustellen, so wird meist die leichte Rauchwolke den einzigen Artillerie-Zielpunkt für die gegnerischen Geschütze abgeben und dann handelt es sich darum, den kurzen Augenblick, während welches die schwache Rauchterscheinung sichtbar ist, rasch zum Einrichten des Geschützes auszunützen. Ist übrigens der Hintergrund sehr günstig, so kommt es auch vor, dass besonders auf die weiten Entfernungen, auf welche der Artilleriekampf zunächst geführt wird, nichts vom Rauch der feuernden Geschütze mit freiem Auge zu entdecken ist, und dann muss eben auch hier wieder der nunmehr so wichtige, unentbehrlich gewordene Feldstecher in Thätigkeit treten und die gut verborgene Feuerlinie aufsuchen; angegebene Hülfsziele haben sodann das Richten der Geschütze zu ermöglichen. Es springt daher sofort in die Augen, dass es, um nicht vorzeitig vernichtet zu werden, in Zukunft von grösster Wichtigkeit ist, besonders einer schon feuernden Artillerie gegenüber, in die Artilleriestellung völlig gedeckt einzufahren, oder die Geschütze von vorneherein so gedeckt aufzustellen, dass sie kaum aufgefunden, zum mindesten aber sehr schwer beobachtet werden können.

Sowohl das Geschütz-, wie das Gewehrpulver besteht aus kleinen, viereckigen, flachen Blättchen, daher der Name Blättchenpulver, von bräunlichgelber Farbe und gelatinartigem Aussehen. Während die Viereckseite des Gewehrblättchenpulvers nur etwa 2 Millimeter Länge hat, ist die des Geschützplättchenpulvers ungefähr 4 bis 5 Millimeter lang. Das Blättchenpulver besteht aus einem Nitrat, dessen Zusammensetzung geheim ist. Es hat vor dem Schwarzpulver (Kornpulver) den grossen Vortheil voraus, dass es eine viel grössere Triebkraft entwickelt, dabei nur äusserst schwachen Rauch erzeugt und fast gar keinen Rückstand (Pulverschleim) hinterlässt. Während man z. B. früher für eine Patrone 5 Gramm Schwarzpulver benöthigte, braucht man jetzt nur noch 2,75 Gramm Blättchenpulver und erzielt dabei eine noch viel mächtigere Wirkung, denn die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses stieg, allerdings auch dank der vorzüglichen Laufkonstruktion und des kleinen Kalibers, von 435 auf 620 Meter. Leider ist aber das rauchschwache Pulver zwei bis drei Mal theurer und auch viel schwieriger herzustellen als das Schwarzpulver. (B.)

Oesterreich. († Hauptmann Franz Kuhn von Kuhnfeld) des Armeestandes, zum Generalstab kommandirt, hat sich erschossen. Derselbe wurde 1866 bei Blumenau schwer verwundet und dadurch seine militärische Laufbahn zerstört. In den Armeestand übergetreten, fand er Verwendung beim Landesbeschreibungsbureau. Die „A. u. M.-Ztg." sagt: „Er fühlte die geistige Kraft in sich, das Höchste zu erreichen, und die gebrochene Kraft des Körpers hielt ihn im engen Kreise,